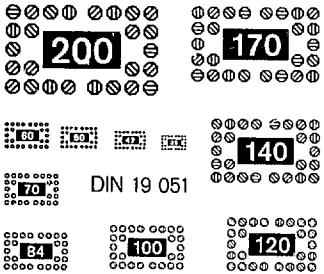

A 97 - 01652

ich-Ebert-Stiftung
Bonn
hek

Satzung

der

Industrie-Gewerkschaft Metall

DGB
Bundesvorstand
Archiv
Exemplar

DGB - B
Büchera

A/K
O-
4888
a

A/K o - 4888 a

200 170 140 120 100 84 70 60 80 40 DIN 19 051

§ 1. Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industrie-Gewerkschaft Metall für die britische Zone und die Enklave Bremen. Sie hat ihren Sitz in Mülheim/Ruhr.
Die Industrie-Gewerkschaft Metall ist ein Teil der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung, die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vereinigt ist.

§ 2. Zweck der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen zu fördern und zu wahren. Dieser Zweck soll erreicht werden durch

1. Zusammenschluß aller in der Metallindustrie Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
2. Erringung und Sicherung weitestgehenden Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft, beginnend beim Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der zentralen Wirtschaftsorganisation;
3. Demokratisierung der Wirtschaft und deren Bereinigung von nationalsozialistischen, militärischen und reaktionären Elementen;
4. Erzielung möglichst günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen, durch Abschluß von Tarifverträgen für alle Industriegruppen;
5. gewerkschaftliche Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte;
6. Zusammenarbeit mit den anderen deutschen Gewerkschaften und den internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

Soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten, gewährt die Gewerkschaft Unterstützungen an Mitglieder:

a) die durch Eintreten für die Grundsätze der Organisation gemaßregelt werden;

b) bei Streiks, Aussperrungen und in besonderen Notfällen;
c) Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeits- oder Angestelltenvertrag und aus Ansprüchen an die Sozialversicherung ergeben.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Organisation können alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts, einschließlich Lehrlinge, werden.
2. Der Beitritt zur Organisation ist freiwillig.
3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind aktive Mitglieder der ehemaligen NSDAP oder ihrer Gliederung oder solche, die sich durch ihr Verhalten an den Verbrechen der Nationalsozialisten beteiligt haben.
4. Die Beitrittserklärung hat bei der Verwaltungsstelle, deren Vertrauensleute oder der Zahlstelle zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller wohnt oder arbeitet.

   Mit der Beitrittserklärung und der Bezahlung eines Beitrittsgeldes von 1.— RM für männliche Mitglieder über 18 Jahre und 0.50 RM für weibliche Mitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren und eines 1. Beitrages erkennt das betreffende Mitglied die Satzungen der Gewerkschaft als für sich verbindlich an und unterwirft sich ihnen in allen Punkten, auch dann, wenn es die in der Mitgliedskarte oder im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung nicht unterschrieben hat.
5. Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch ist auf Verlangen dem zuständigen Gewerkschaftsvertreter auszuhändigen.
6. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedskarten oder Mitgliedsbücher werden auf Kosten des Mitgliedes, auf dessen Namen das Buch ausgestellt ist, ersetzt.

A 97 - 01652

Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedskarten oder Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

7. Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den Metallarbeiter-Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, wird die Mitgliedschaft vor dem 1. Mai 1933 angerechnet, sofern sie innerhalb von drei Monaten nach der Gründung der örtlichen Organisationen diesen wieder beigetreten sind. Zurückkehrenden Kriegsgefangenen wird weiter die Zeit von der Gründung der örtlichen Organisation bis zur Heimkehr, falls sie sich innerhalb vier Wochen gemeldet haben, mit angerechnet.

Übertritt

1. Sofern ein Mitglied seinen Betrieb wechselt und für den neuen Betrieb eine andere Industrie-Organisation zuständig ist, muß es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, der zuständigen Organisation beitreten.
2. Der Übertritt von Mitgliedern einer anderen Gewerkschaft wird durch den Vorstand vollzogen.
3. Übergetretenen Mitgliedern wird ihre bisherige Beitragsleistung in einer entsprechenden Beitragsstufe angerechnet, wenn ihre Mitgliedschaft, vom Tage des Übertritts an zurückgerechnet, eine ununterbrochene war. Voraussetzung für den Übertritt ist die volle Pflichterfüllung gegen die bisherige Organisation und die Anmeldung zum Übertritt innerhalb von vier Wochen nach bescheinigtem Austritt der früheren Organisation.
4. Andere Gewerkschaften der Metallindustrie können mit Aktiven und Passiven der Gewerkschaft beitreten. In diesem Falle werden die Aufnahme- oder Zusammenschlußbedingungen zwischen den Vorständen vereinbart. Voraussetzung ist bei einem Zusammenschluß mit anderen Organisationen, daß die Mitglieder mit einfacher Mehrheit in freier Entscheidung sich für einen solchen Zusammenschluß entscheiden.

An- und Abmeldung bei Wohnungswechsel

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Ortsverwaltung oder Zahlstelle ab- und bei der Verwaltungsstelle oder Zahlstelle des neuen Wohnortes anzumelden. Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Die An- und Abmeldung wird im Mitgliedsbuch vermerkt.

Ruhen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ruht während eines Besuches einer gewerblichen Fachschule oder einer anderen öffentlichen Bildungs- oder Lehranstalt. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand von dem Beginn und der Beendigung der Kurse in Kenntnis zu setzen.

Austritt und Ausschluß von Mitgliedern

1. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen. Dieser muß schriftlich bei der Verwaltungsstelle oder der Zahlstelle erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an die Organisation.
2. Mitglieder, die ohne triftigen Grund mit ihren Beiträgen länger als acht Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragt haben, können als Mitglieder gestrichen werden. Wer nachweislich und absichtlich die Interessen der Gewerkschaft schädigt oder gegen die Satzungen und Anweisungen verstößt, wird durch den Vorstand ausgeschlossen.
3. Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen.
   In Fällen, wo ein Mitglied bei der Schädigung der Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- oder Sperrebruch betroffen wird, kann der Vorstand ohne weitere Voruntersuchung den Ausschluß vollziehen. Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, sich vor einem Schiedsgericht zu rechtfertigen. Das Schiedsgericht

besteht aus einem von der Ortsverwaltung oder vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Ankläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzer. Diese dürfen nicht unmittelbar in die Angelegenheit verwickelt sein. Der Vorsitzende hat durch eingeschriebenen Brief den Parteien die Ernennung je zwei Beisitzer zum Schiedsgericht innerhalb längstens 14 Tagen aufzugeben.

Ernennt der Beschuldigte in dieser Zeit keine Beisitzer, so wird der gestellte Antrag auf Ausschließung ohne Untersuchung erledigt. Ernennt dagegen der Ankläger keine Beisitzer, so gilt der Antrag auf Ausschließung als zurückgenommen.

Die Ortsverwaltung oder der Vorstand sind jedoch verpflichtet, wenn sie auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials eine Ausschließung als im Verbandsinteresse liegend betrachten, an Stelle des Anklägers zwei Mitglieder in das Schiedsgericht zu entsenden und so die Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen. Die Einberufung des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich durch dessen Vorsitzenden. Ebenso hat dieser auch den Ankläger wie Beschuldigten durch Einschreibebrief einzuladen und sie zur Einladung ihrer Zeugen zu veranlassen. Die Ladung der Parteien muß mindestens acht Tage vor Stattfinden des Termins erfolgen. Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme des Verhandlungsprotokolls ein in der Abfassung schriftlicher Arbeiten gewandtes Mitglied zu beauftragen. Das Schiedsgericht hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau, evtl. durch Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung, zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügung seines Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Diese kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschließung, Erteilung einer Rüge, Abberufung als Funktionär, Ausschließung von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Anordnung einer erneuten Untersuchung. Sie muß in Annahme des Antrages auf Ausschluß bestehen, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Ausschließung austritt, sich nicht rechtfertigt oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung des Schiedsgerichtes nicht Folge leistet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an den Verbandstag als letzte Instanz erfolgen.

Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Aus der eigenen oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene müssen einen besonderen Antrag auf Aufnahme stellen.
3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 4. Persönliche Streitigkeiten

1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in von der Gewerkschaft einberufenen Versammlungen oder Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden. In allen persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist nach § 3 zu verfahren.
2. Zuwiderhandlungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschließung aus der Gewerkschaft nach sich ziehen.

§ 5. Beiträge.

1. Die Beiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt und betragen 2% des Nettoverdienstes.

2. **Wöchentliche Beiträge**

Arbeitlose und Invaliden				RM	0.10
Lehrlinge				„	0.10
Klasse I	Verdienst bis	RM	25.—	„	0.50
Klasse II	„	„	35.—	„	0.70
Klasse III	„	„	45.—	„	0.90
Klasse IV	„	„	60.—	„	1.20
Klasse V	„	„	75.—	„	1.50

3. **Monatliche Beiträge**

Arbeitslose und Invaliden				RM	0.45
Lehrlinge				„	0.50
Klasse I	Verdienst bis	RM	150.—	„	2.20
Klasse II	„	„	180.—	„	3.—
Klasse III	„	„	200.—	„	4.—
Klasse IV	„	„	275.—	„	5.20
Klasse V	„	„	400.—	„	6.50
VI	„	„	500.—	„	8.—
VII	über		500.—	„	10.—

Die Beitragsregelung gilt als vorläufige. Maßgebend für die endgültige Beitragsgestaltung sind die Statuten des DGB. Sobald diese Beschlüsse vorliegen, werden die jetzigen Beitragssätze abgelöst, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Erhebung von Sonderbeiträgen richtet sich nach § 7 des DGB.

Für jede Beitragszahlung wird eine Beitragsmarke ausgehändigt, die in den Mitgliedsausweis einzukleben und zu entwerten ist.

Während der Zahlung von Unterstützungen müssen ordentliche Beiträge entrichtet werden.

4. In besonderen Notfällen kann auf entsprechenden Antrag an den Vorstand der Beitrag auf die Dauer von 13 Wochen gestundet werden.

§ 6. Unterstützung

Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern nach den in § 2 festgelegten Bedingungen folgende Unterstützungen:

1. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung;
2. Unterstützungen in besonderen Notfällen,
3. Rechtsschutz.

Nach Inkrafttreten der Bundessatzungen wird die Erwerbslosenunterstützung, Krankenunterstützung, Alters- und Invaliden-Unterstützung und Sterbegeld vom Bund übernommen und durchgeführt. Für diese Unterstützungen sind die Bestimmungen des Bundes anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten der Bundessatzungen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 7. Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen oder erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 26 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge bezahlt haben.
   b) Die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein.
   c) Die Maßregelung muß vom Vorstand oder von der Bezirksleitung oder bei Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung anerkannt sein.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung wird auf die Dauer von längstens 13 Wochen gewährt. Die Unterstützungssätze werden einheitlich vom DGB festgesetzt. Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 26 bis 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 0.30 RM täglich, 1.80 RM wöchentlich. Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 0.50 RM täglich oder 3.— RM wöchentlich.

3. Bei geringerer als 26wöchentlicher Mitgliedschaftsdauer können Mitglieder nur dann Gemaßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt sind. Auch für diese Fälle gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1b) und c). Die Unterstützungssätze werden vom DGB festgesetzt. Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für alle Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 0.30 RM täglich oder 1.80 RM wöchentlich.
4. Die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder alleinstehend, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.
5. In eine höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder einer niedrigeren Beitragsklasse haben Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Beitragsklasse, wenn der höhere Beitrag 26 Wochen geleistet wurde.
6. Mitglieder, die mehreren Organisationen angehören, können bei Maßregelung Anspruch auf Unterstützung nur bei der Organisation erheben, in deren Interesse oder Auftrag ihre Tätigkeit erfolgte, die die Maßregelung zur Folge hatte.
7. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Tätigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.
8. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Vorstandes.

§ 8. Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen.

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Werkstätten können nur

vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.
2. Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Vorstand von der Ortsverwaltung und der Bezirksverwaltung gemeldet werden.
3. Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.
4. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage der betreffenden Industriegruppe, wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können. Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird, Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens dreiviertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt hat.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.
6. Ist eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht möglich und ist vom Vorstand die Genehmigung zur Arbeitsniederlegung erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Gewerkschaftsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen.
7. Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Vorstandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- und Kontraktbruch auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks

geltenden Bestimmungen dieser Satzungen hinzuweisen.

8. Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung ein, sei es durch Zugeständnisse der Unternehmer oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder für dieselbe stimmen.
9. Unterstützungen bei den vom Vorstand genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur bei ununterbrochener Leistung von 26 Wochenbeiträgen erhalten und müssen bis zum Tage der Inanspruchnahme Beiträge gezahlt werden. Die Unterstützungssätze werden vom DGB festgesetzt.
   Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 26 bis 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigtes Kind 0.50 RM täglich oder 3.— RM wöchentlich.
10. In außergewöhnlichen Fällen bei unvermeidlichen Abwehrstreiks und Aussperrungen ist der Vorstand berechtigt, Unterstützungen auch an solche Mitglieder zu gewähren, die weniger als 26 Wochen der Gewerkschaft angehören. Die Unterstützungssätze werden vom DGB festgesetzt.
    Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für alle Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 0.30 RM täglich oder 1.80 RM wöchentlich.
11. Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder alleinstehend, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.
12. In eine höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder einer niedrigeren Beitragsklasse haben nur

dann Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Beitragsklasse, wenn der höhere Beitrag 26 Wochen geleistet wurde.

13. Mitglieder, die mehreren Organisationen angehören, können bei Streiks und Aussperrung Anspruch auf Unterstützung nur bei der Organisation erheben, die für die Durchführung der Bewegung verantwortlich ist.
14. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn die durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen erfüllt wurden, gegen schriftliche Bestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Werktagen gleich zu achten sind die auf den Werktag fallenden Feiertage.

§ 9. Erwerbslosenunterstützung

Für die Unterstützung nach § 9, 10 und 11 sind die Bestimmungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuwenden.

§ 10. Invalidenunterstützung

§ 11. Sterbegeld

§ 12. Unterstützung in außerordentlichen Notfällen

1. Unterstützungen können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung an solche Mitglieder gewährt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören und ihre Beiträge für 52 Wochen bezahlt haben. Die Höhe dieser Unterstützung hat der Vorstand zu bestimmen oder die Bezirksleitung.
2. Gesuche um Notlageunterstützung sind von der Ortsverwaltung mit einer Schilderung der Familienverhältnisse der Nachsuchenden sowie der allgemeinen örtlichen Verhältnisse einzureichen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch einzusenden.
3. Hat eine Verwaltungsstelle über 3000 Mitglieder, so ist die Genehmigung durch den Vorstand oder

die Bezirksleitung nicht erforderlich. Die Erledigung der Gesuche muß jedoch nach den Anweisungen des Vorstandes erfolgen.

§ 14. Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird gewährt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge von Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen.
2. Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.
3. Die Bewilligung von Rechtsschutz erfolgt auf Antrag des Mitgliedes und wird vom Vorstand oder von der Ortsverwaltung mit mehr als 3000 Mitgliedern bewilligt. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung der entstandenen Kosten. Das gleiche gilt für Prozesse, die ohne Genehmigung der zuständigen Stelle über die erste Instanz hinaus geführt werden.

   Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt wurden, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

§ 15. Rechtsansprüche

1. Alle auf Grund dieser Satzungen vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu.
2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus den Gewerkschaftssatzungen oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an die Gewerkschaft können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Gewerkschaftskörperschaft.

§ 16. Verwaltung der Gewerkschaft

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, drei Sekretären, einem Kassierer und sieben Beisitzern, die vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit auf die Dauer bis zum nächstordentlichen Verbandstag gewählt werden. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte heranziehen.
2. Die Beisitzer werden aus den Landesteilen gewählt und zwar:

Nord-Rhein	2
Westfalen	2
Niedersachsen	1
Hamburg und Schleswig-Holstein	1
Enklave Bremen	1

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und drei Revisoren, die monatlich die Kassengeschäfte prüfen.
4. Aufgaben des Vorstandes:
   a) Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, alle Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.

b) Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Vorstandes gehören die Unterschriften eines Vorsitzenden und eines Sekretärs.
c) Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Satzungen zu überwachen sowie alle satzungsmäßigen Beschlüsse zu vollziehen und den Verwaltungsstellen diesbezügliche Verwaltungsvorschriften zu erteilen.
d) Die Anlegung sowie Kündigung und Erhebung von Geldern der Gewerkschaft darf nur mit Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers erfolgen. Die Anlegung von Geldern hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmannes zu erfolgen.
e) Der Vorstand führt Lohn- und Tarifbewegungen nach den satzungsmäßigen Bestimmungen durch.
f) Die Revisoren haben allmonatlich eine Revision der Kasse vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 17. Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. In diesen entsenden die Landesteile Nordrhein 5, Westfalen 6, Niedersachsen 3, Nordhannover, Hamburg, Schleswig-Holstein 3 und die Enklave Bremen 1 Vertreter. Dazu kommen die Bezirksleiter mit beratender Stimme.
2. Die Vertreter der Landesteile werden in Landeskonferenzen gewählt, die spätestens einen Monat nach jedem ordentlichen Verbandstag stattfinden müssen. Für jeden Vertreter wird ein Ersatzmann gewählt.
3. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind vom Vorstand und Beirat gemeinsam zu fassen.

§ 18. Bezirkseinteilung

1. Zur Durchführung aller organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird das Wirkungsgebiet der Organisation in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung dieser Bezirke

erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand und Beirat.
2. Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln besoldete, vom Vorstand angestellte Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die auf der Bezirkskonferenz gewählt wird. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder dauert bis zu der ordentlichen Bezirkskonferenz, die nach dem jeweiligen ordentlichen Verbandstag stattfindet. Die Sitzungen der Bezirksleitung finden nach Bedarf statt. Die Bezirkskommission hat die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen im Bezirk ist die Bezirksleitung über alle Verhältnisse auf dem Laufenden zu halten.
3. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:
   a) Leitung der Agitation in ihren Bezirken;
   b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzungen und Anweisungen des Vorstandes;
   c) Vornahme von Revisionen in den zu ihren Bezirken gehörenden Verwaltungs- und Zahlstellen;
   d) Schlichtung und Untersuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
   e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Gewerkschaftsinteresse erteilter Aufträge und durch die Satzungen zufallender Obliegenheiten.
4. Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind an die Bezirkskommission zu richten. Die Kommission hat die Beschwerden zu untersuchen und dann dem Vorstand zur Entscheidung zu überweisen.

§ 19. Bezirkskonferenzen

1. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitungen, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage muß alljährlich mindestens eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.

2. Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch die zuständige Bezirksleitung.
3. Die Mitglieder der Bezirksleitung (der Bezirksleiter und die ihm beigegebene viergliedrige Kommission) sowie die in den einzelnen Bezirken gewählten Mitglieder des Beirats haben das Recht, an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Jede zum Bezirk gehörende Verwaltungsstelle hat das Recht zur Entsendung von Vertretern zur Bezirkskonferenz. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 1000 einen, bis 3000 zwei, jedoch nicht mehr als drei.
Die Abstimmung bei wichtigen Fragen erfolgt nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern ist nach der Zahl der von diesen vertretenen Mitgliedern vorzunehmen. Die Wahl der Vertreter erfolgt in den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der einzelnen Verwaltungsstellen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 13 Wochen der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 26 Wochen der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben.

§ 20. Ortsverwaltung

1. Für einheitliche Wirtschaftsgebiete werden Verwaltungsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen. Der Vorstand kann nach vorheriger versuchter Verständigung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungsstellen aufheben und anderen angliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.
2. Die Leitung der Verwaltungsstelle ist die Ortsverwaltung. Diese wird gebildet von mindestens einem Geschäftsführer, einem Kassierer, mindestens 3 Beisitzern und 3 Revisoren. Die Ortsverwaltung ist in einer Mitgliederversammlung zu wählen, die im 1. Vierteljahr nach dem Stattfinden des Verbandstages abzuhalten ist. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen der Organisation angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben. Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mindestens 13 Wochen der Organisation angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben.
3. Aufgaben der Ortsverwaltung:
   a) Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verbandssatzungen. Sie vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl den Mitgliedern als Dritten gegenüber.
   b) Die Ortsverwaltung ist für Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich. Die Revisoren sind verpflichtet, monatlich die Kasse zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen.
   c) Einberufung und Durchführung von Betriebs-, Vertrauensmänner-, Betriebsräte-, Mitglieder- und Vertreterversammlungen.
   d) Durchführung und Überwachung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte.
   e) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.
   f) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Gewerkschaftsvorstandes.
   g) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern.
   h) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Gewerkschaftskasse.
   i) Pflege der Kollegialität und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

j) Bestätigung und Überwachung der Tätigkeit der Gewerkschaftsfunktionäre.

k) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit anderen Industrieverbänden.

4. Verwaltungsstellen mit 3000 Mitgliedern und mehr müssen die Vertreterversammlung einführen. Die Durchführung der Wahl der Vertreter und Aufgaben der Vertreterversammlung sind durch ein Ortsstatut niederzulegen. Im Ortsstatut ist die Stärke der Ortsverwaltung und deren Aufgaben im Rahmen der Gewerkschaftssatzungen festzusetzen. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen. Das Ortsstatut muß vom Vorstand genehmigt sein.

5. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen von den Grundbeiträgen 30 %. Gelder der Hauptkasse dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes für örtliche Zwecke nicht verwandt werden. Über die Ausgaben aus dem der Ortsverwaltung zur Verfügung stehenden Teil der Beiträge und etwaiger besonderer örtlicher Beiträge ist dem Vorstand ein genauer Nachweis zu liefern.

6. Die Einsendung der Gelder für die Hauptkasse muß durch Bank- oder Postüberweisung erfolgen. Die hierüber ausgestellte Quittung gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder. Die Revisoren sind verpflichtet, sich von der Überweisung der Gelder zu überzeugen.

7. Über die gelieferten und verkauften Beitragsmarken ist besonders Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken und der jeweils bei der Aufstellung einer Abrechnung verbleibende Bestand ist bei den Abrechnungen genau anzugeben. Alle Ortsverwaltungsmitglieder haften für den Nennwert der ihnen anvertrauten Beitragsmarken.

8. Alle Geldbeträge am Orte, die für die regelmäßigen Ausgaben nicht benötigt werden, sind sofort an die Hauptkasse einzusenden. Die Revisionsprotokolle und die von den Revisoren beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind alle drei Monate, und zwar bis zum 15. des nächsten Monats, an den Vorstand und an den zuständigen Bezirksleiter einzusenden. Ist nach Ablauf von vier Wochen die Einsendung nicht erfolgt, muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen.

9. Der Berechnung der Mitgliederzahl in den einzelnen Verwaltungsstellen sind mindestens zwölf Wochenbeiträge oder drei Monatsbeiträge je Mitglied und Vierteljahr zugrunde zu legen.

10. Die Bezirksleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Ortsverwaltungen jederzeit Revision vorzunehmen.

11. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision in den örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen. Dem von ihm hiermit Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches dem Vorstand gehöriges Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf die Gewerkschaft und die Kassenverhältnisse bezugnehmende Auskunft zu erteilen.

§ 21. Mitglieder- und Vertreterversammlungen

1. Als beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle gilt die Mitglieder- oder Vertreterversammlung.
Alle Beschlüsse der Mitglieder- oder Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; sie sind, wenn sie den Satzungen nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder bindend.

2. Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung hat vierteljährlich die Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung entgegenzunehmen und der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen und alle endgültigen Entscheidungen über alle örtlichen

Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Gewerkschaftssatzungen zu treffen.

§ 22. Verbandstag

1. Höchstes Organ der Gewerkschaft ist der Verbandstag. Der Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag muß auf Beschluß des Beirates einberufen werden. Einem außerordentlichen Verbandstag stehen die gleichen Befugnisse wie jedem ordentlichen zu.
2. Zu dem Verbandstag werden durch die Mitgliedschaft oder die Vertreterversammlung stimmberechtigte Abgeordnete gewählt.
3. Für die Berechnung der auf die einzelnen Bezirke und Orte entfallenden Abgeordneten ist die Mitgliederzahl maßgebend, die sich am letzten Quartalsschluß, sechs Monate vor Stattfinden des Verbandstages, nach den geleisteten Beiträgen ergeben hat. Der Berechnung der Mitgliederzahl der einzelnen Orte sind mindestens 48 Wochenbeiträge oder zwölf Monatsbeiträge zugrunde zu legen.
4. Wählbar als Abgeordnete sind nur solche Mitglieder, die in dem in Absatz 3 bezeichneten Quartalsschluß mindestens für 52 aufeinanderfolgende Wochen Beiträge geleistet haben und mit diesen am Tage der Wahl nicht mehr als vier Wochen oder einen Monatsbeitrag im Rückstand sind.
5. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch Urwahl oder durch Versammlung der Mitglieder oder durch die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Verbandstages am Wahlort aufzubewahren.
7. Jeder Abgeordnete erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Orte des Verbandstages und für den Zeit- und Fahrgeldaufwand seiner Reise von seinem Wohnort zum Tagungsort und zurück und außerdem für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Verbandstag festgesetzt.
8. Der Verbandstag setzt eine Wahlprüfungskommission ein, die zu prüfen hat, ob die Abgeordneten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind.
   Abgeordnete, die nicht nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind, sind zur Mandatsausübung auf dem Verbandstag nicht berechtigt und haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
9. Zur Vorbereitung des Statuts wird eine Statutenberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor Stattfinden des Verbandstages die in einem Verbandsbezirk gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Statutenberatungskommission wählen. Den Termin bestimmt die Bezirksleitung.
10. Jeder ordentliche Verbandstag ist mindestens 20 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat durch das Gewerkschaftsorgan zu erfolgen. Falls bis zum erstmaligen Zusammentritt ein solches Organ noch nicht vorhanden ist, hat die Unterrichtung der Mitglieder in anderer ausreichender Weise zu erfolgen. Anträge, die auf dem Verbandstag zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 13 Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht und von diesem 10 Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages in der oben bezeichneten Weise bekanntgemacht werden.
11. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
12. Nur mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Beirates und die Bezirksleiter.
13. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
    a) Festlegung des Verbandsstatuts;
    b) Behandlung von zum Verbandstag gestellten Anträgen;

c) Bestimmung des Sitzes der Gewerkschaft;
d) Entgegennahme und Prüfung des Vorstandsberichtes sowie des Berichtes des Beirates;
e) Bestätigung der Rechnungsabschlüsse der Kassen- und Vermögensverwaltung;
f) Wahl der Vorstandsmitglieder;
g) Festsetzung von Ort und Zeit der Tagung des nächsten Verbandstages.

14. Die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen darf zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 23.

Die Industriegewerkschaft Metall für die britische Zone und die Enklave Bremen ist Mitglied des DGB und hat dessen Satzungen einzuhalten und Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittel-Mehrheit auf einem Verbandstag beschlossen wird.

Bei Beratungen des Verbandstages über den Austritt sind Vertreter des DGB mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

§ 24. Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Verbandstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher vertretener Stimmen erfolgen. Über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Verbandstag.

Anhang

Gemäß der Bundessatzungen sollen in alle Gewerkschaftsorgane (Vorstände, Kommissionen, Delegationen usw.) von unten bis oben aktive Gewerkschaftsmitglieder auch aus den Reihen der Angestellten, Frauen und Jugendlichen entsprechend ihrer Bedeutung für das betreffende Gewerkschaftsorgan hineingewählt werden.

[illegible]